

nung mehr erlassen worden<sup>278</sup>. Bereits Anfang Oktober 1728 konnte der idsteinische Jägermeister melden, daß er *dieses wichtige Werck zu einem beständigen und dauerhaften Nutzen* der Herrschaft und der Untertanen erfüllt habe: Von Hayn hatte nicht nur für das Fürstentum Nassau-Usingen den Entwurf einer Wald- und Forstordnung vorgelegt, der in ganzen 110 Artikeln beinahe alles zu regulieren versuchte, was auch nur im entferntesten zum Forst-, Jagd- und Fischereiwesen gehörte, angefangen vom *Amt eines Oberforstmeisters* bis hin zur Frage des Wasserlaufs von Grenzbächen<sup>279</sup>. Er fügte auch eine *Specification derjenigen Forstaccidentien* bei, die in den Fürstentümern Usingen und Idstein sowie in der Herrschaft Lahr, den Grafschaften Saarbrücken, Saarwerden und der Herrschaft Ottweiler zu verordnen seien<sup>280</sup>. Die Vormünderin plante offensichtlich in allen ihr unterstehenden Herrschaftsgebieten eine Neuordnung des Forstwesens<sup>281</sup>. Die Pläne des Saarbrücker Oberforstmeisters kamen ihr dabei sehr gelegen.

Noch bevor die Usinger Regierungsräte das Gutachten des idsteinischen Jägermeisters zur Anfrage des Saarbrücker Oberforstmeisters eingeholt hatten, nahmen sie in der Sitzung vom 29. November 1728 im Beisein der Fürstin kurz Stellung zum Forstprojekt von Botzheims: Generell sollte es bei einer jeden gedruckten Wald- und Forstordnung sein Bewenden haben, *wegen der überrheinischen Lande* wollte es die Fürstin aber *bey der verfaßten schriftlichen Waldordnung* belassen<sup>282</sup>. Damit war zum Ausdruck gebracht, daß in Nassau-Saarbrücken keine gedruckte Forstordnung vorlag und die vom Saarbrücker Oberforstmeister verfaßte Ordnung in Usingen bereits auf Zustimmung gestoßen war. Der idsteinische Jägermeister erstellte nun zwei Berichte über die Vorschläge seines Saarbrücker Kollegen, einen inoffiziellen Entwurf für sich selbst und ein offizielles Gutachten, das er der Usinger Regierung zur Entscheidung übersandte<sup>283</sup>. In seinen privaten Notizen wagte sich von Hayn eher das auszusprechen, was er wirklich dachte, während er in seinem amtlichen Schreiben wesentlich zurückhaltender war. Der erste Punkt der Botzheimschen Anfrage betraf die eventuelle Aufsicht des Oberforstamts über das Hüttenwesen. In seinem inoffiziellen

---

<sup>278</sup> Noch Anfang 1731 bezeichnete von Hayn die ersten forstpolitischen Versuche unter Graf Ludwig Anfang des 17. Jahrhunderts als *die lange in der Asche gelegene(n) Wald- und Forstordnungen von Herrn Graf Ludwig*, vgl. das Schreiben des idsteinischen Jägermeisters von Hayn an die Usinger Fürstin, Idstein 30. Januar 1731: LA SB 22/2306, S.49-54 (zit.51).

<sup>279</sup> Vgl. das Schreiben und die dazugehörige Anlage Lit.A des idsteinischen Jägermeisters von Hayn an die usingische Fürstin, Idstein 1. Oktober 1728: HHSTA WI 131/XXIII 35, unpag.

<sup>280</sup> Vgl. die Anlage Lit.B zum Schreiben des idsteinischen Jägermeisters von Hayn an die usingische Fürstin, Idstein 1. Oktober 1728: HHSTA WI 131/XXIII 35, unpag.

<sup>281</sup> Im Wiesbadener Archiv finden sich auch Akten zu einem Forstkonflikt im rechtsrheinischen Landesteil in den 1730er Jahren.

<sup>282</sup> Vgl. den Auszug aus dem Protokoll des nassau-usingischen Geheimen Rats vom 29. November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.

<sup>283</sup> Vgl. die *Erinnerungen* von Hayns als offizielles Gutachten und sein interner *Bericht* dazu, beides undatierte Anlagen der Ratsprotokolle v. Ende November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.